

Satzung der Stadt Lauenburg/Elbe über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Zwischen Juliusburger Landstraße und Lütauer Chaussee“

Stand: Entwurf, 29.04.2024

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221, S. 1) sowie nach § 86 der Landesbauordnung in der Fassung vom 06. Dezember 2021, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Zwischen Juliusburger Landstraße und Lütauer Chaussee“, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Text (Teil B)

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

1 Art der baulichen Nutzung

Die textliche Festsetzung 1.1 bleibt unverändert.

1.2 Sonstige Sondergebiete

1.2.1 SO 1 - Verbrauchermarkt -

In der textlichen Festsetzung 1.2.1 wird als vorletzter Spiegelstrich hinzugefügt:

- eine Autowaschanlage mit Wasch- und Staubsaugerplätzen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen, Zufahrten und Stellplätze

Die textliche Festsetzung 1.2.2 wird wie folgt neu gefasst:

1.2.2 SO 2 - Arrondierende Fachmärkte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten -

Das Sondergebiet SO 2 dient der Unterbringung von Fachmärkten.

Zulässig sind:

- Fachmärkte mit dem Kernsortiment Einrichtungsbedarf (Möbel, Leuchten, Heimtextilien, Haushaltswaren, Glas und Keramik) bis max. 950 m² Gesamtverkaufsfläche,
- Fachmärkte mit dem Kernsortiment Schuhe bis max. 350 m² Gesamtverkaufsfläche,

- Fachmärkte mit dem Kernsortiment Zooartikel bis max. 500 m² Gesamtverkaufsfläche,
- Fachmärkte mit unterschiedlichen vorwiegend nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß Sortimentskatalog der Stadt Lauenburg 2022 aus dem Kommunalen Einzelhandelskonzept - Fortschreibung 2022 (siehe Hinweis) bis max. 1.000 m² Gesamtverkaufsfläche (z.B. als Sonderpostenmarkt oder Kleinpreiskaufhaus),
- Fachmärkte mit sonstigen nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß Sortimentskatalog der Stadt Lauenburg 2022 aus dem Kommunalen Einzelhandelskonzept - Fortschreibung 2022 (siehe Hinweis) bis max. 600 m² Gesamtverkaufsfläche,
- Fachmärkte mit dem Kernsortiment Getränke bis max. 600 m² Gesamtverkaufsfläche.

Dabei ist eine Gesamtverkaufsfläche von höchstens 4.000 m² und eine Verkaufsfläche je Einheit von mindestens 300 m² und höchstens 1.000 m² zulässig.

Zentrenrelevante Randsortimente gemäß Sortimentskatalog der Stadt Lauenburg 2022 aus dem Kommunalen Einzelhandelskonzept - Fortschreibung 2022 (siehe Hinweis) sind zulässig, wenn sie in einem funktionalen Zusammenhang zum jeweiligen Kernsortiment stehen und marktüblich in der jeweiligen Betriebsform angeboten werden. Sie sind auf max. 10 % der zulässigen Gesamtverkaufsfläche des jeweiligen Fachmarktes beschränkt. Ausnahmsweise darf der Anteil je Fachmarkt höher liegen, wenn dies durch einen entsprechend geringeren Anteil an anderer Stelle ausgeglichen wird. Die Gesamtverkaufsfläche von 400 m² für zentrenrelevante Randsortimente insgesamt darf dabei nicht überschritten werden.

Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie freie Berufe.

Die textliche Festsetzung 1.3 entfällt.

2 Höhe baulicher Anlagen

Die textliche Festsetzung bleibt unverändert.

3 Bauweise

Die textliche Festsetzung bleibt unverändert.

4 Vorkehrungen zum Schutz bzw. zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, § 1 BauNVO)

Der erste Absatz der textlichen Festsetzung 4.1 wird wie folgt neu gefasst:

In den Sondergebieten sind innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - „Lärmschutz“ - als aktive Schallschutzmaßnahmen zu errichten:

Der zweite und dritte Absatz der textlichen Festsetzung 4.1 bleiben unverändert.

Als letzter Absatz wird zur textlichen Festsetzung 4.1 hinzugefügt:

Von der Juliusburger Landstraße aus ist in den südlichen Teil des Sondergebietes SO 2 eine befestigte, öffentliche Fuß- und Radwegeverbindung in einer Mindestbreite von 4 m durch die Lärmschutzwand/Wall bzw. Wall-/Wandkombination herzustellen. Durch Einzelberechnung ist nachzuweisen, dass die Wirkung der Lärmschutzwand/Wall bzw. Wall-/Wandkombination dadurch nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird und der notwendige Schallschutz gewährleistet ist.

Die textlichen Festsetzungen 4.2 und 4.3 bleiben unverändert.

5 Höhenbezugspunkt

Die textliche Festsetzung bleibt unverändert.

6 Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Die textliche Festsetzung bleibt unverändert.

7 Pflanzbindungen und Pflanzflächen

(Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die textlichen Festsetzungen 7.1 bis 7.4 bleiben unverändert.

Die textliche Festsetzung 7.5 wird wie folgt neu gefasst:

Auf den jeweiligen Grundstücksflächen - mit Ausnahme der Sondergebiete - ist bei der Herstellung von Stellplatzanlagen je 5 Stellplätze ein Baum anzupflanzen. Im Kronenbereich ist eine mindestens 7,5 m² große Baumscheibe als offene Pflanzfläche herzustellen und gegen das Überfahren zu sichern.

In den Sondergebieten ist bei der Herstellung von Stellplatzanlagen je 10 Stellplätze ein Laubbaum im direkten Zusammenhang oder in den angrenzenden Grünflächen zu pflanzen. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindesten 10 m² herzustellen und gegen das Überfahren zu sichern. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang an gleicher Stelle zu ersetzen. Bestehende Bäume, die die vorstehenden Mindestanforderungen erfüllen, können angerechnet werden. Es sind Bäume aus der Pflanzliste der textlichen Festsetzung 7.9 zu pflanzen.

Die textliche Festsetzung 7.6 bleibt unverändert.

Der erste und zweite Absatz der textlichen Festsetzung 7.7 bleiben unverändert.

Der dritte Absatz der textlichen Festsetzung 7.7 wird wie folgt neu gefasst:

In den Anpflanz- und Erhaltflächen westlich der B 209 ist ein max. 4 m breiter Fuß- und Radweg als direkte Verbindung zum SO 1-Gebiet zulässig.

Die textlichen Festsetzungen 7.8 und 7.9 bleiben unverändert.

8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die textliche Festsetzung bleibt unverändert.

9 Zuordnung externer Ausgleichsflächen

Die textliche Festsetzung bleibt unverändert.

10 Regelungen des Wasserabflusses

Die textliche Festsetzung bleibt unverändert.

2. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 86 Landesbauordnung (LBO)

1 Werbeanlagen

Die örtliche Bauvorschrift bleibt unverändert.

2 Fassaden

Die örtliche Bauvorschrift wird wie folgt neu gefasst:

Fassaden in den Sondergebieten sind zu den Stellplatzanlagen und zu den Haupt-Fußwegeverbindungen hin in rotem Klinker auszuführen. Verglaste Fassadenabschnitte sind zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Gestaltung der Tankstelle und der Waschanlage.

3 Dächer

Die örtliche Bauvorschrift bleibt erhalten.

Als letzter Satz wird zur örtlichen Bauvorschrift hinzugefügt:

Solaranlagen in den Sondergebieten auf geneigten Dächern ab 15° sind im gleichen Neigungswinkel anzubringen wie die übrige Dachfläche.

Hinweis

Sortimentskatalog der Stadt Lauenburg 2022 aus dem Kommunalen Einzelhandelskonzept – Fortschreibung 2022, Stand Endfassung 22.2.2023/Ergänzt 6.9.2023:

Zentrenrelevante Sortimente (abschließend)

(Zulässiger Standort als Kernsortiment, wenn großflächig oder Bestandteil eines großflächigen Standortes: ZVB Innenstadt):

- Bekleidung und modische Accessoires
- Bücher
- Schreibwaren/Bürobedarf
- Uhren/Schmuck
- Optik/Hörgeräteakustik/Sanitätsbedarf

darin nahversorgungsrelevante Sortimente

(Zulässige Standorte, wenn großflächig oder Bestandteil eines großflächigen Standortes: ZVB Innenstadt, Nahversorgungsstandorte im übrigen Kernstadtgebiet in ausreichend siedlungsintegrierten Lagen. Kriterium: > 2.000 Einwohner im 700-m-Nahbereich)

- Nahrungs- und Genussmittel/Reformwaren
- Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Pharmaziewaren
- Zeitungen/Zeitschriften
- Blumen (Floristik)

Nicht zentrenrelevante Sortimente (beispielhaft)

(Grundsätzlich keine Standorteinschränkungen bzw. die Zulässigkeit ist von anderweitigen städtebaulichen Überlegungen abhängig)

- Schuhe
- Haushaltselektrogeräte, Consumer Electronics
- Bau- und Heimwerkerbedarf, Baustoffe, Bauelemente, Haustechnik
- Pflanzen und Gartenbedarf
- Zooartikel
- Möbel inkl. Küchen-, Bad und Gartenmöbel
- Leuchten
- Heimtextilien
- Bad- und Sanitärbedarf
- Teppiche, Bodenbeläge, Fliesen
- Markisen, Sonnenschutz
- Kfz, Kfz-Teile und Zubehör
- Campingartikel, Caravan- und Sportartikel
- Kinderwagen, Kindersitze

- Fahrräder und Zubehör
- Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik
- Spielwaren

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Lauenburgischen Landeszeitung am

2. Auf Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.

3. Der Bau- und Planungsausschuss hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in der Lauenburgischen Landeszeitung ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.lauenburg.de“ ins Internet eingestellt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Lauenburg/Elbe, den

(Siegel)

.....

Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

10. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Lauenburg/Elbe, den

(Siegel)

.....

Bürgermeister

7. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lauenburg/Elbe, den

(Siegel)

.....

Bürgermeister

8. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist amortüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Lauenburg/Elbe, den

(Siegel)

.....

Bürgermeister